



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG



An das
Bundesministerium für Inneres

Bearbeiter: Dr. Alfred Temmel
Tel.: (0316) 877-2671
Fax: (0316) 877-4395
E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-11-01-10/2000-94 Bezug: BMI-LR1340/0022-
III/1/2011

Graz, am 2. Februar 2012

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das
Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert sowie das Führungs- und
Verfügungsgesetz und die Bundespolizeidirektionen-Verordnung
aufgehoben werden, Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme des Landes Steiermark

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der mit do. Schreiben vom 22. Dezember 2011, obige Zahl, übermittelten Entwurf gibt Anlass zu folgendem Bemerkten:

Gemäß Art. 78c Abs. 2 B-VG erfolgen die Errichtung von Bundespolizeidirektionen und die Festsetzung ihres örtlichen Wirkungsbereiches durch Verordnung der Bundesregierung.

Gemäß Art. 78c des vorliegenden Entwurfes betreffend die Änderung des Bundesverfassungsgesetzes soll in Zukunft durch Bundesgesetz geregelt werden, inwieweit für das Gebiet einer Gemeinde die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist.

Diese Regelungen ermöglichen es dem Bund, einseitig Sicherheitsbehörden erster Instanz einzurichten oder aufzulösen, was unmittelbar gravierende Auswirkungen auf die Organisation der Sicherheitsverwaltung in den Ländern, namentlich auf die Bezirksverwaltungsbehörden hat.

PLZ Ort • Adresse

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien ..., Haltestelle ...

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Das Land Steiermark erlaubt sich daher die dringende Anregung, die Kundmachung von Gesetzesbeschlüssen des Bundes gemäß Art. 78c B-VG in der Fassung des vorliegenden Entwurfes an ein Zustimmungserfordernis des jeweils betroffenen Landes zu knüpfen.

Art. 78b B-VG sieht vor das der Bundesminister für Inneres den Landespolizeidirektor im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann bestellt. Diese Regelung sollte auch auf die beiden Stellvertreter des Landespolizeidirektors ausgeweitet werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt, dies nur elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor
Mag. Helmut Hirt